

Peter Stumph  
Schlehenweg 39  
53340 Meckenheim

An das  
Arbeitsgericht Bonn  
Kreuzbergweg 5  
53115 Bonn

19.04.2018

In dem Rechtsstreit - 3 Ca 2518/17 -

Peter Stumph ./ 1. Ruhegehaltskasse für Beschäftigte der DAG (Stiftung)  
- Beklagte zu 1. -  
  
2. Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
- Beklagte zu 2. -

ist der Klageabweisungsantrag der Beklagten zu 2. unbegründet.

Das Vorbringen der Beklagten zu 2 vom 26.3.2018 wird insgesamt bestritten, soweit mit der Klagebegründung vom 13.12.2017 und dem ergänzenden Klagevortrag vom 31.3.2018 nicht übereinstimmend. Der Kläger hat den Klageanspruch, insbesondere in den Abschnitten II 1 bis 3 der Klageschrift und seinem Vortrag vom 31.3.2018 umfassend und dem Grunde nach von der Beklagten zu 2. nicht widerlegt, begründet.

Der Kläger wiederholt gegenüber der Beklagten zu 2. seinen Vortrag vom 31.3.2018 Ziff. 1 bis 15 nebst Beweisangeboten. Er beabsichtigt nicht, der "Fleißarbeit" von 49 Seiten der ver.di-Anwälte und den kiloschweren Urteils-Anlagen in gleicher Weise entgegenzutreten. Das auch aus dem Grunde, "dass auch dann, wenn die wirtschaftliche Lage der Beklagten zu 2, der Arbeitgeberin ver.di, einer Anpassung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG entgegen stehen sollte, die Anpassung als Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB zu erfolgen hat." (Seiten 2 und Klageschrift 13.12.2017)

1. Von den von der Beklagten zu 2. beigefügten Urteilen beziehen sich nur zwei auf ehemalige DAG-Beschäftigte, und zwar das Urteil des LAG Hamburg - 5 Sa 87/13 - vom 23.7.2014 und des ArbG Stuttgart - 32 Ca 6991/12 -. Diese Urteile unterscheiden sich in der Fallgestaltung erheblich von den Urteilen des ArbG Suhl - 4 Ca 1054 /15 -, LAG Hamm - - 9 Sa1047/13 -, ArbG Pforzheim - 5 Ca 245/17 -, LAG Thüringen - 3 Sa 51/16 -, ArbG Suhl - 3 Ca 679/15 -, ArbG Leipzig - 11 Ca 3469/16 -, die sämtlich ehemalige Beschäftigte der ver.di-Gründungsgewerkschaften ÖTV und HBV betreffen. Deren Zusagen einer betrieblichen Altersversorgung durch die Arbeitgeber waren bei ver.di-Gründung nicht vorsorgend kapitalgedeckt abgesichert, wie dies für die ehemaligen DAG-Beschäftigten über die DAG-RGK e.V bis 2001 abgesichert war, deren Betriebsrentenvermögen "stets als ein den Beschäftigten zustehendes (Vereins)Vermögen ausgewiesen wurde.

Beweis: angebotene Aussage Heino Rahmstorf und Roland Issen, zu laden wie bekannt, weiter siehe Anlage K 7

Im Klägervortrag vom 31.3.2018 wird ausgeführt, dass das LAG Hamburg - 5 Sa 87/13 - (Anlage B 3, S.30. : c)) sich über diese Eigentumsbestimmung hinweg gesetzt hat. Die angebotenen Beweise, dass das den Beschäftigten zustehende Vereinsvermögen der DAG-RGK e.V., das von ihr 2001 vor ver.di-Gründung in die DAG-RGK (Stiftung) gestiftet wurde, wurden ohne Beweiserhebung als "Vermögen der DAG" bezeichnet (a.a.O. zu 2. Seite 2).

2. Der Entscheidung des LAG Hamburg - 5 Sa 87/13 - kommt ohnehin nicht die Bedeutung zu, die ihr die Beklagten zu 1. und 2. zumessen. Hierzu hat der Kläger unter Abschnitt II.2 der Klageschrift vom 13.12.2017 und seines Vortrags vom 31.3.2018 Ziff. 5 darauf hingewiesen, dass das Protokoll des RGK-Vorstandes vom 2.9.2014 nicht der Sachverhaltsprüfung des LAG Hamburg unterzogen werden konnte. Auf diesem Protokoll beruht aber im Wesentlichen der Anspruch des Klägers auf Anpassung seines Ruhegehaltes entsprechend des Erhöhungssatzes der GRV.

(Stumph)